

**Führerschein weg und dann auch noch der „Idiotentest“
Voraussetzungen und Ablauf einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU)**

Herr Lustig hatte anlässlich seiner Beförderung mit ein paar Freunden abends in einer Kneipe zusammengessen und dabei einige Biere und Schnäpse getrunken. Auf der Heimfahrt geriet er mit seinem Pkw in eine Polizeikontrolle, bei der die Polizeibeamten Alkoholgeruch bei ihm wahrnahmen. Aus diesem Grunde führten sie mit seinem Einverständnis einen Atemalkoholtest durch, der einen Wert von 1,8 Promille ergab. Auf dem Polizeirevier wurde Herr Lustig deshalb noch eine Blutprobe entnommen. Da sein Führerschein direkt einbehalten wurde, Herr Lustig aber dringend auf diesen angewiesen war, ging er in seiner Not am nächsten Tag zu seinem Rechtsanwalt. Dort erhielt er zu seiner Bestürzung die Auskunft, dass er voraussichtlich nicht nur auf längere Zeit auf seinen Führerschein verzichten, sondern wohl auch –abhängig vom Ergebnis der Blutprobe– eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU), im Volksmund als „Idiotentest“ bekannt, machen müsse.

Rechtlich geht es vorliegend um die Frage, in welchen Fällen ein Verkehrsteilnehmer von der Fahrerlaubnisbehörde aufgefordert werden kann, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung, eine sogenannte MPU, beizubringen. Diese Frage stellt sich immer dann, wenn die Fahrerlaubnisbehörde Bedenken bezüglich der Eignung und Befähigung des Verkehrsteilnehmers in Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr hat. Wann dies der Fall ist, ist im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geregelt. Unter anderem heißt es in § 13 FeV, dass eine MPU vorgesehen ist, wenn Eignungszweifel bei einer Alkoholproblematik zu klären sind. Diese liegen beispielsweise dann vor, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden (unabhängig von der Höhe der Blutalkoholkonzentration) oder wenn Anzeichen für einen Alkoholmissbrauch vorliegen. Ebenso dann, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Weitere Fälle, in denen eine MPU erforderlich ist, regeln § 14 FeV (Klärung von Eignungszweifeln im Zusammenhang mit Betäubungs- und Arzneimitteln) und §§ 4 StVG, 11 FeV (vor Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, nachdem diese zuvor wegen des Erreichens der 18-Punkte-Grenze entzogen worden war). Stets soll mit der MPU überprüft werden, ob gewährleistet ist, dass ein Verkehrsteilnehmer sich zukünftig rechtstreu verhält, sodass eine Gefährdung der Allgemeinheit ausgeschlossen werden kann. Statistisch verhält es sich so, dass im Jahr 2005 insgesamt 104.325 MPUs wegen einer Alkohol- oder Drogenproblematik bzw. eines Erreichens der 18-Punkte-Grenze durchgeführt wurden, was bei ca. 45 Millionen Fahrerlaubnisinhabern einem Prozentsatz von 0,2 entspricht. Hierbei führte die MPU bei ca. 45 % aller Untersuchungen direkt zur Erteilung der Fahrerlaubnis, bei weiteren ca. 15 % war dies nach einem zusätzlichen Nachschulungskurs gemäß § 70 FeV der Fall. Im Falle von Herrn Lustig erfuhr dieser nach einiger Zeit von seinem Rechtsanwalt, dass die Blutalkoholkonzentration 1,7 Promille betragen hatte. Nach dem ersten Schock und der Erkenntnis, dass ihm damit zwingend eine MPU bevorstehen würde, bat Herr Lustig seinen Rechtsanwalt, ihm die Durchführung einer



solchen näher zu erläutern. Hierzu ist zu sagen, dass eine MPU in der Regel 3-4 Stunden dauert und stets aus einem medizinischen, psychologischen und leistungsdiagnostischen Teil besteht. Im medizinischen Teil wird bei alkohol- oder drogenbedingter Begutachtung geprüft, inwieweit verkehrsrechtlich relevante Erkrankungen sowie ein Alkohol- oder Drogenmissbrauch bzw. eine – abhängigkeit vorliegen. Dazu führt der Arzt ein Gespräch über die medizinische Vorgeschichte, eine körperliche Untersuchung sowie gegebenenfalls labormedizinische Verfahren durch. Im psychologischen Gespräch geht es darum, ob ein auffällig gewordener Verkehrsteilnehmer ein Problembewusstsein bezüglich seines Fehlverhaltens entwickelt hat, ob er die Ursachen des Fehlverhaltens erkannt und aufgearbeitet hat und um seine Vorsätze, wie ein erneutes Fehlverhalten zukünftig verhindert werden kann. Dabei muss das zukünftig geplante Verhalten in der Regel seit mindestens sechs Monaten stabil vom Probanden gelebt werden. Im leistungsdiagnostischen Teil werden körperliche Leistungen wie Reaktionsfähigkeit, Konzentration und Aufmerksamkeit getestet. Gegebenenfalls wird zusätzlich noch eine Fahrverhaltensbeobachtung durchgeführt, sofern der leistungsdiagnostische Teil keine zufriedenstellenden Ergebnisse liefern sollte. Eine solche MPU wird von verschiedenen Anbietern durchgeführt, nähere Informationen hierzu sind über die Fahrerlaubnisbehörden zu erhalten. Die Kosten belaufen sich auf ca. 400,00 bis 500,00 Euro und sind von dem betroffenen Verkehrsteilnehmer zu tragen. In jedem Falle ist einem Betroffenen anzuraten, sich qualifiziert auf eine MPU vorzubereiten, insoweit bieten die unterschiedlichen Anbieter entsprechende Kurse an. Eine Vorbereitung ist deshalb sinnvoll und notwendig, da verschiedene Studien belegen, dass gut vorbereitete gegenüber nicht vorbereiteten MPU-Absolventen signifikant häufiger eine günstige Fahreignungsprognose durch den Gutachter erhalten. Da für einen Verkehrsteilnehmer die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht zuletzt häufig auch existenzielle Folgen haben kann, empfiehlt sich neben dem vorstehend Genannten stets auch eine fachkundige rechtliche Beratung, um möglichst bald wieder in den Besitz der Fahrerlaubnis zu gelangen.

